



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Deutscher Hängegleiterverband e. V.
Prüf- und Zulassungsstelle
Frau Mensing
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: (0711) 3902-0
Telefax: (0711) 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
lra@lra-es.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

413-364.43

Sachbearbeitung

Frau Dieter

Telefon (0711) 39024-2445

Telefax (0711) 39025-2445

Dieter.Christa@lra-es.de

Datum

12. September 2019

**Delta- und Gleitschirmclub Weilheim e. V.
Verlängerung der Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter
und Gleitsegel auf Gemarkung Neidlingen**

Ihre E-Mail vom 2. September 2019

Sehr geehrte Frau Mensing,

das Landratsamt Esslingen -untere Naturschutzbehörde- stimmt dem Antrag des Delta- und Gleitschirmclubs Weilheim e. V. auf Verlängerung der Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel auf den Grundstücken Flst.Nr. 2656/4 im Gewinn „Aurach“ und Flst.Nrn. 2608, 2598 und 2623 im Gewinn „Heckenäcker“ auf Gemarkung Neidlingen zu.

Die gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 7 und 12 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neidlinger Tal“ (Verordnung des Landratsamtes Esslingen vom 18.12.1975) erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis wird befristet bis zum 31. Dezember 2024 erteilt.

Gleichzeitig wird die gem. § 10 Abs. 3 der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ (Verordnung vom 31.01.2008) ebenfalls erforderliche Erlaubnis erteilt.

Die in der Stellungnahme des Landratsamtes Esslingen vom 9. Mai 2000 enthaltenen und in der Anlage beigefügten Auflagen bleiben weiterhin bestehen und sind in die Genehmigung mit aufzunehmen.

Grundsätzlich sind gem. § 3 der Landschaftsschutzverordnung „Neidlinger Tal“ im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Änderungen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, verboten. Durch die in die Genehmigung des Deutschen Hängegleiterverbandes mit aufzunehmenden Auflagen der unteren Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass nachteilige Auswirkungen durch den Flugbetrieb auf das Schutzgebiet weitestgehend ausgeschlossen werden.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Girokonto 900 021

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ 611 500 20

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC / SWIFT-Code: ESSLDE66

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof

Bus 104 und 113

Haltestelle Schillerplatz

Die naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Verlängerung der Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel konnte daher erteilt werden. Neben der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neidlinger Tal“, im Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ sowie der Pflegezone des Biosphärengebietes „Schwäbische Alb“ befindet sich der Startplatz auf dem Grundstück Flst.Nr. 2656/4 auch im Geltungsbereich der Natura 2000-Gebiete „Albtrauf zwischen Pfullingen und Gruibingen“ und „Neidlinger Alb“.

Durch die Verlängerung der bereits bestehenden befristeten Genehmigung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele der Natura 2000-Gebiete und des Biosphärengebietes durch den Flugbetrieb. Damit handelt es sich hier um kein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG für das eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

Die gemäß der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ erforderliche Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

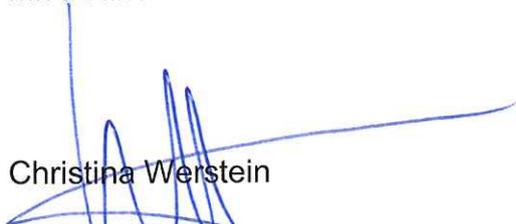
Für die naturschutzrechtliche Erlaubnis ist eine Verwaltungsgebühr von 300,- € festzusetzen.

Auf den beiliegenden Gebührenbescheid wird verwiesen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 4 und 12 des Landesgebührengesetzes (GBl. S 895) und der Gebührenverordnung des Landkreises Esslingen i. V. mit dem hierzu ergangenen Gebührenverzeichnis Nr. 55.40.02 Ziffer 3 und 6.

Um Übersendung einer Mehrfertigung der Genehmigungsurkunde für unsere Unterlagen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Werstein

Anlage: 1 Gebührenbescheid

Auflagen zur naturschutzrechtlichen Erlaubnis